



Nachweis satzungsgemäße Veranstaltungen

KVL DA 04-2012

DIENSTANWEISUNG KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.

Nachweis satzungsgemäßer Veranstaltungen

1. Ab sofort müssen zu allen Veranstaltungseinnahmen (Quittungen, sonstige Belege) die Auszüge der Monatspläne, Jahrespläne, Veranstaltungsausschreibung, Flyer, Plakate etc. beigelegt werden, aus welchen das Alter der angesprochenen Veranstaltungsteilnehmer klar hervorgeht. Diese sind in Schriftform mit Signum des Einrichtungsleiters mit den entsprechenden Einnahmebelegen an die Geschäftsstelle mit der monatlichen Kassenabrechnung einzureichen. Der bloße Verweis auf den bereits eingereichten Monatsplan etc. reicht hier nicht! Erfolgt dies nicht, werden diese Einnahmen in der Geschäftsstelle nicht gebucht und es erfolgt ein Mahnschreiben an die entsprechende Einrichtung.
2. **Veranstaltungen jeglicher Art, ohne Teilnehmer unter 27 Jahren, sind nicht satzungsgemäß und sind auch ohne Einnahmen / Ausgaben nicht gestattet.**
3. Veranstaltungen, mit einer Zielgruppe, welche das 27 Lebensjahr übersteigt, oder übersteigen kann, oder welche generell für alle Altersgruppen offen sind (für "jedermann"), sind als solche auszuschreiben. Diese Veranstaltungen sind i.d.R. umsatzsteuerpflichtig und werden als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestuft. Dies ist bei der Kalkulation der Veranstaltung einzuplanen. Die Umsatzsteuer wird über die Geschäftsstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Anzahl solcher Veranstaltungen ist so gering, wie möglich zu halten (max.10% aller Veranstaltungen der Einrichtungen im Jahr als Richtwert), um die Steuerbefreiung des Vereins von Körperschafts- und Gewerbesteuer (Gemeinnützigkeit) nicht zu gefährden.
4. Neben der o.g. Nachweisführung zur angesprochenen Altersgruppe sind ab sofort keine weiteren Nachweise, z.B. über Teilnehmerlisten, erforderlich. Die statistische Erfassung der Teilnehmer, z.B. für die Jugendämter etc. ist hiervon nicht betroffen.
5. Die Dienstanweisung tritt rückwirkend ab 01.07.2012 in Kraft. Alle vorhergehenden Dienstanweisungen zu diesem Thema sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Erläuterungen

Nach Abstimmung in der Geschäftsstelle haben wir entsprechend der oben gemachten Ausführungen ein Verfahren festgelegt, welches sowohl die Interessen des Datenschutzes, als auch der Abgabenordnung der Finanzämter entspricht:

über den Datenschutzbeauftragten des Vereins, Herrn Gottschling, wurden uns in den letzten Tagen mehrere Anfragen bezüglich des Nachweises von satzungsgemäßen Veranstaltungen mittels Teilnehmerlisten (Name, Vorname, geb. Datum) gestellt. Gleichzeitig äußerte der Datenschutzbeauftragte seine Bedenken zum gegenwärtig praktizierten Listenverfahren. Dazu ist zu sagen, dass sich hier zwei entgegengesetzte Interessenslagen gegenüber stehen. Zu einem die Interessen des Finanzamtes, welche für jede unserer Veranstaltungen einschätzen muss, ob eine satzungsgemäße Zielgruppe (Alter bis 27 Jahre) angesprochen wird, oder ob es sich um eine

Veranstaltung handelt, welche eher ältere Besucher anspricht. Wir sind gehalten, die angesprochene Zielgruppe glaubhaft nachzuweisen, damit die Veranstaltung entweder als Zweckbetrieb im Satzungsinne (Veranstaltung für Kinder-und Jugendliche bis 27 Jahre) oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zielgruppe liegt, oder kann über 27 Jahren liegen). Diese Bewertung ist sowohl für die Umsatzsteuerpflichtigkeit, als auch für die Steuerbefreiung von Körperschafts-und Gewerbesteuer (Gemeinnützigkeit) von entscheidender Bedeutung. Wird eine Veranstaltung für „jedermann“ ausgeschrieben, dann geht das Finanzamt davon aus, dass die Zielgruppe nicht unserer Satzung entspricht, egal, ob die tatsächlichen Besucher dann unter 27 Jahren waren, oder nicht. „Ungefährlich“ ist, wenn sich mal ein, zwei einzelne Veranstaltungsteilnehmer über 27 Jahre in eine für unter 27 Jahre ausgeschrieben Veranstaltung „verirrt“ haben. Aus steuerlichen Gründen müssen diese Teilnehmer jedenfalls dann nicht nach Hause geschickt werden.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass wir zukünftig in den Veranstaltungs-und Monatsplänen, Jahresveranstaltungsplänen, oder Veranstaltungsausschreibungen (Plakate, Flyer, Webseitenankündigungen etc.) die angesprochenen Zielgruppen/Altersgruppen klar ausweisen. Dann können wir sowohl den berechtigten Interessen des Datenschutzes, als auch den Interessen der Leiterinnen und Leiter nach weniger bürokratischem Aufwand, aber auch den Forderungen des Finanzamtes entsprechen. Die Erfassung der Teilnehmer in Listen könnte dann entfallen. Veranstaltungen, welche nicht mit der Altersangabe zu den Zielgruppen in der Ausschreibung, Monatsplänen etc. versehen sind, werden ab sofort grundsätzlich von uns und dem Finanzamt, als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bewertet. Im schlimmsten Falle sogar als nicht satzungsgemäß!! Die Veranstaltungen, welche als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestuft werden, sind damit sofort umsatzsteuerpflichtig, müssen auch beim Finanzplan schon so kalkuliert werden (z.B. Eintritt mit Umsatzsteuer) und können bei gehäuftem Auftreten unsere Gemeinnützigkeit gefährden.

Leipzig, den 02.07.2012

M.Heinz
-Geschäftsführer-